



Landkreis Stade · 21677 Stade

An die Eltern der Schulanfänger

Gesundheit Am Güterbahnhof 6 Frau Dr. Hartwig Frau Brese Zimmer 112 0 41 41 / 12 - 5339 0 41 41 / 12 - 5313 gesundheit@landkreis-stade.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 53-Dr.Hg/Bre.

Datum

Juni/Juli 2024

Einladung für die Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes

Sehr geehrte Eltern,

die Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes.....

findet am.....um.....Uhr

in... der Grundschule Harburger Str. ...statt.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Untersuchung mit:



- das gelbe Vorsorgeheft
- den Impfausweis bzw. die Impfbescheinigungen
- den „Vorbereitungsbogen der Eltern auf die Untersuchung“ -> Seiten 6 u. 7
- ggf. Brille und Hörgerät Ihres Kindes

Dieser Termin ist einzuhalten.

In dringenden Fällen ist in Rücksprache mit der Schule/dem Gesundheitsamt eine Änderung möglich.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Ihr Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus Am Sande 2 21682 Stade Telefon: (0 41 41) 12-0 Telefax: (0 41 41) 12-1025 eMail: info@landkreis-stade.de www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24 SWIFT-BIC: NOLADE21STK Volksbank Stade-Cuxhaven eG IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00 SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.



Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird demnächst eingeschult und damit sowohl körperlich als auch psychisch vor ganz neue Aufgaben gestellt. Um den Gesundheits- und Entwicklungszustand Ihres Kindes zu erfassen und wenn nötig Behandlungs- und Fördermöglichkeiten zu nutzen, werden in Niedersachsen gesetzlich vorgeschriebene Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt. Die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung ist auch dann vorgeschrieben, wenn die Eltern die Einschulung ihres Kindes in das Folgejahr verschieben möchten.

Für eine umfassende Beurteilung Ihres Kindes benötigen wir von Ihnen Angaben über die bisherige Entwicklung, frühere Erkrankungen und das Umfeld Ihres Kindes. Diese Fragen haben wir auf dem beiliegenden „Vorbereitungsbogen der Eltern auf die Untersuchung“ zusammengestellt. Die Fragen umfassen neben Gesundheitsfragen auch freiwillige Angaben zur familiären Situation Ihres Kindes sowie zu Ihnen und Ihrem Ehe- oder Lebenspartner. Alle Angaben dienen dazu, Stärken aber auch Belastungsfaktoren Ihres Kindes zu erkennen und unsere Empfehlungen zur Förderung Ihres Kindes optimal auf das Umfeld abzustimmen. Bitte beantworten Sie den Vorbereitungsbogen in aller Ruhe zu Hause und bringen Sie ihn ausgefüllt zur Schuleingangsuntersuchung mit.

Wenn Sie einzelne Fragen nicht beantworten können oder möchten, besteht im Arztgespräch die Gelegenheit, diese Punkte zu besprechen.

Der aufnehmenden Schule werden ausschließlich die für den Schulbesuch ihres Kindes bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt.

Ihre Angaben und die Untersuchungsergebnisse Ihres Kindes werden in einer Patientenakte und elektronisch erfasst. Sie unterliegen sowohl der ärztlichen Schweigepflicht als auch dem Datenschutz. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß der Europäischen Datenschutzverordnung DSGVO (s. Informationsblatt). Die Patientenakte wird nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) gelöscht. Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d.h. ohne die identifizierenden Personendaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) Ihres Kindes. Die anonymisierten Daten werden dauerhaft gespeichert und für statistische Auswertungen vor Ort und überregional verwendet. Die Ergebnisse werden ausschließlich nach Gruppen zusammengefasst in Tabellen und Grafiken dargestellt.

Die Rechtsgrundlagen für die Schuleingangsuntersuchung und die Datenspeicherung und -verarbeitung finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens bzw. im gesonderten Informationsblatt zur DSGVO.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Ihr Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt
Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Rechtsgrundlagen für die Schuleingangsuntersuchungen in Niedersachsen und ausgewählte datenschutzrechtliche Hinweise

NGöGD1 § 5 Kinder- und Jugendgesundheit

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern besonders die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Dazu sollen sie insbesondere gemeinsam mit Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt.

NGöGD § 8 Gesundheitsberichterstattung

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

(4) Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der niedersächsischen Bevölkerung (Landesgesundheitsberichte).

NSchG2 § 56 Untersuchungen

(1) Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigenurteil benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

- zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
- zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist

erforderlich sind. Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

NSchG § 64 Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Erläuterung der Novellierung des § 64 NSchG, vom 27.2.2018 bezüglich der Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung
(Erlass des Kultusministeriums an die Schulleitungen der niedersächsischen Grundschulen und Förderschulen mit Primarbereich, 2.3.2018)
Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG. Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen diese Kinder im Jahr vor der Einschulung kein zweites Mal vorgestellt werden.

IfSG § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Ausgewählte Datenschutzrechtliche Hinweise

Die auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 NSchG erhobenen Daten werden auf Papier oder/und elektronisch datenschutzkonform verarbeitet (Art. 5 DS-GVO, Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO). Darüber hinaus unterliegen sie der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB). Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung (§ 630f BGB). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO): Die im Rahmen der Einladung verwendeten personenbezogenen Stammdaten wurden durch die zuständige Schule oder durch die Einwohnermeldeämter zur Verfügung gestellt.

¹Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006, letzte Änderung am 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) Nds. GVBl. 2006, 178: VORIS 21061

²Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. 1998, 137), letzte berücksichtigte Änderung am 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883)

³Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) letzte Änderung am 20.12.2022 (BGBl. I. S. 2793)



Nr. 1 Fassung Stand 08.01.2019

Merkblatt zum Datenschutz

Transparenz- und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck das Gesundheitsamt des Landkreises Stade personenbezogene Daten erhebt, speichert oder weiterleitet.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung **Kontaktadresse des Datenschutzbeauftragten**

Landkreis Stade -Der Landrat – Am Sande 2 21682 Stade Telefon: 04141/12-0 Telefax 04141/12-1025 E-Mail: info@landkreis-stade.de	Landkreis Stade -Datenschutz– Am Sande 2 21682 Stade Telefon: 04141/12-0 Telefax 04141/12-1025 E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-stade.de Website: www.landkreis-stade.de
---	--

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs.1 lit. c DS-GVO, Art.9 Abs.2 lit h DS-GVO, § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), § 630d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erhobenen Daten werden auf Papier und/oder elektronisch erfasst und gespeichert (Patientenakte, § 630f. BGB). Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)).

Das Gesundheitsamt vertritt die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung, berät die Bürgerinnen und Bürger in Fragen der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gesundheit; berät zu gesunder Lebensweise, über Risikofaktoren und sorgt für den Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Infektionskrankheiten und Umwelteinflüsse. Bei Infektionskrankheiten bearbeiten wir die Meldungen, beraten betroffene Personen und Einrichtungen wie Krankenhäuser und Altenheime infektionshygienisch und veranlassen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten. Weiterhin werden öffentliche und private Einrichtungen in gesundheitlicher Hinsicht überwacht. Wir erstellen amtsärztliche Gutachten und Gesundheitszeugnisse, führen Aufsicht über Medizinalpersonen und nehmen verschiedenste Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestattungsgesetz wahr. Des Weiteren bieten wir z.B. Unterstützung für psychisch kranke Menschen und Menschen in Lebenskrisen und Beratung zum Thema rechtliche Betreuungen und Vorsorgevollmachten an.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, verarbeiten wir personenbezogene Daten unter Beachtung der oben genannten gesetzlichen Vorschriften sowie in Verbindung mit vielfältigen spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, wie z.B. § 56 Niedersächsisches Schulgesetz, §§11,16 und 43 Infektionsschutzgesetz, § 14 Psychischkrankengesetz, § 8 Betreuungsbehördengesetz und die Sozialgesetzbücher.

Es werden personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten aber auch Gesundheits- und oder Sozialdaten verarbeitet. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Empfehlungen und Therapievorschläge, Befunde, die wir oder andere Ärzte erheben. Die Erhebung von Gesundheits- u./o. Sozialdaten ist Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Statistische Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d. h. ohne die identifizierenden Personendaten/-angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum). Die anonymisierten Daten werden für regionale und überregionale statistische gruppenbezogene Auswertungen gemäß § 8 NGöGD (Gesundheitsberichterstattung) verwendet.

(weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lfd.niedersachsen.de)

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO)

Daten von Dritten werden nur im gesetzlichen Rahmen und zur Erfüllung der Aufgaben erhoben und verarbeitet. Die Informationspflicht hierzu erfolgt im Rahmen des Art. 14 EU-DS-GVO.

Speicherdauer

Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (§ 630f Abs. 3 BGB). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht, es sei denn, dass spezialrechtliche längerfristige Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.

Weitergabe von Daten an Dritte

Die Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften. Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn Sie zugestimmt haben. Die besonderen Aspekte der ärztlichen Schweigepflicht werden berücksichtigt.

Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Als betroffene Person haben Sie nach Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, nach Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, nach Art. 17 DSGVO ein Recht auf Löschung der Daten, nach Art. 18 DSGVO ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO vorliegen sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 und 2 DSGVO ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Recht auf Beschwerde

Sie haben das Recht, sich über eine fehlerhafte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Gesundheitsamt des Landkreises Stade bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599

Webseite: www.lfd.niedersachsen.de , eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Vorbereitungsbogen für die Eltern auf die Untersuchung
Dieser Bogen soll es Ihnen erleichtern, auf unsere Fragen
während der Untersuchung zu antworten.

1 **Besucht Ihr Kind einen Kindergarten, eine KiTa, einen
Sonderkindergarten, eine Vorschule o.Ä.?**

Nein

Ja, Kindergarten / Schulkindergarten

Integrationsmaßnahme

Heilpädagogischer Kindergarten

Sprachheilkindergarten

Wie viele Kinder leben in Ihrem Haushalt (eigene und weitere Kinder)?

Bitte schreiben Sie in die Kästchen die Geburtsjahre der Kinder in zeitlicher Reihenfolge und kreuzen
Sie im Kästchen darunter das jeweilige Geschlecht an.

Geb. Jahr	<input type="text"/>						
Junge	<input type="checkbox"/>						
Mädchen	<input type="checkbox"/>						
Divers	<input type="checkbox"/>						

2 **Gab es oder gibt es bei den Eltern oder Geschwistern Ihres Kindes
schwerwiegende chronische Erkrankungen oder Behinderungen?**

Nein

Falls ja, welche:

Bei den folgenden Angaben hilft Ihnen das Vorsorgeheft oder der Mutterpass:

3 **In welchem Land wurde Ihr Kind geboren?**

.....

In der wievielten Schwangerschaftswoche wurde Ihr Kind geboren?

.....Schwangerschaftswoche

Geburtsgewicht

.....g

Größe

.....cm

Art der Geburt

Spontangeburt Geburt mit Saugglocke oder Zange

Kaiserschnitt Mehrlingsgeburt

Traten während der Geburt Komplikationen auf?

Nein

Falls ja, welche:

Es folgen einige Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes:

4 **Konnte Ihr Kind bis zum 18. Monat frei laufen?**

Ja

Nein

Weiß nicht

5 **Zeigte Ihr Kind mit 5 Jahren Sprachauffälligkeiten?**

Ja

Nein

Weiß nicht

6 **Hat ihr Kind an frühen Fördermaßnahmen teilgenommen?**

(z.B. Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie, heilpädagogische
Frühförderung oder Ähnliche)

Nein

Falls ja, an welchen:

7 **Welche Erkrankungen hat Ihr Kind oder hatte Ihr Kind bisher?**

Masern Mumps Keuchhusten Windpocken

Corona Ohrenerkrankungen Harnwegserkrankungen

Unfälle, Verbrennungen (mit ärztlicher Behandlung)

keine dieser Krankheiten

8 **Wurde Ihr Kind ambulant und/ oder stationär im Krankenhaus behandelt oder
wurden ambulante OPs (z.B. Zahn-OPs) durchgeführt?**

Nein Ja

Falls ja, in welchem Jahr und aus welchem Grund:

Jahr: Grund:

Jahr: Grund:

Jahr: Grund:

Bitte wenden!

9.1 Hatte Ihr Kind irgendwann einmal einen juckenden Hautausschlag, der stärker oder schwächer über mindestens 6 Monate auftrat?

Nein Ja

9.2 Trät dieser juckende Hautausschlag bei Ihrem Kind irgendwann einmal an einer der folgenden Körperstellen auf: in der Ellenbeuge oder der Kniekehle, an den Hand- oder Fußgelenken, im Gesicht, am Hals?

Nein Ja

9.3 Hatte Ihr Kind in den letzten 12 Monaten jemals beim Atmen pfeifende oder keuchende Geräusche im Brustkorb?

Nein Ja

9.4 Hatte Ihr Kind in den letzten 12 Monaten jemals pfeifende oder keuchende Atemgeräusche im Brustkorb während oder nach körperlicher Anstrengung?

Nein Ja

9.5 Hatte Ihr Kind in den letzten 12 Monaten nachts einen trockenen Reizhusten, obwohl es keine Erkältung oder Bronchitis hatte?

Nein Ja

9.6 Hatte Ihr Kind in den letzten 12 Monaten Niesanfalle oder eine laufende, verstopfte oder juckende Nase, obwohl es nicht erkältet war?

Nein Ja

9.7 Hatte Ihr Kind in den letzten 12 Monaten gleichzeitig mit diesen Nasenbeschwerden auch juckende oder tränende Augen?

Nein Ja

10 Wer erzieht das Kind?

Beide Eltern (zusammen wohnend) Elternteil mit Partner*in
 Beide Eltern (getrennt lebend) Pflegeeltern
 Alleinerziehende*r Großeltern oder andere

Zum Schluss erbitten wir noch einige freiwillige Angaben zu Ihnen bzw. Ihrem/r Ehe- oder Lebenspartner*in

Beachten Sie dazu die Angaben zur Speicherung und Anonymität:

Angaben zur Mutter /Elternteil 1	Angaben zum Vater /Elternteil 2
Geburtsjahr	Geburtsjahr
Geburtsland	Geburtsland
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Höchster erreichter Schulabschluss	Höchster erreichter Schulabschluss
Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/>	Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/>
Mittlere Reife, Realschulabschluss <input type="checkbox"/>	Mittlere Reife, Realschulabschluss <input type="checkbox"/>
Fachhochschulreife (Abschluss einer Fachoberschule) <input type="checkbox"/>	Fachhochschulreife (Abschluss einer Fachoberschule) <input type="checkbox"/>
Abitur <input type="checkbox"/>	Abitur <input type="checkbox"/>
Anderer Schulabschluss <input type="checkbox"/>	Anderer Schulabschluss <input type="checkbox"/>
(Noch) kein Schulabschluss <input type="checkbox"/>	(Noch) kein Schulabschluss <input type="checkbox"/>
Letzte abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium	Letzte abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium
Gewerblich.-technische oder landwirtschaftliche Ausbildung <input type="checkbox"/>	Gewerblich.-technische oder landwirtschaftliche Ausbildung <input type="checkbox"/>
Kaufmännische oder sonstige Ausbildung <input type="checkbox"/>	Kaufmännische oder sonstige Ausbildung <input type="checkbox"/>
Berufsfachschule, Handelsschule <input type="checkbox"/>	Berufsfachschule, Handelsschule <input type="checkbox"/>
Schule des Gesundheitswesens <input type="checkbox"/>	Schule des Gesundheitswesens <input type="checkbox"/>
Fachschule (z.B. Meister- oder Technikerschule) <input type="checkbox"/>	Fachschule (z.B. Meister- oder Technikerschule) <input type="checkbox"/>
Beamtenausbildung <input type="checkbox"/>	Beamtenausbildung <input type="checkbox"/>
Fachhochschule, Ingenieurschule <input type="checkbox"/>	Fachhochschule, Ingenieurschule <input type="checkbox"/>
Universität, Hochschule <input type="checkbox"/>	Universität, Hochschule <input type="checkbox"/>
Sonstiger Berufsabschluss <input type="checkbox"/>	Sonstiger Berufsabschluss <input type="checkbox"/>
(Noch) kein Berufsabschluss <input type="checkbox"/>	(Noch) kein Berufsabschluss <input type="checkbox"/>
Berufstätigkeit	Berufstätigkeit
Nicht oder geringfügig (0-14 Std) <input type="checkbox"/>	Nicht oder geringfügig (0-14 Std) <input type="checkbox"/>
Ja, ganztags (30 Std. und mehr) <input type="checkbox"/>	Ja, ganztags (30 Std. und mehr) <input type="checkbox"/>
Ja, Teilzeit (15 -29 Std.) <input type="checkbox"/>	Ja, Teilzeit (15 -29 Std.) <input type="checkbox"/>
Schichtdienst	Schichtdienst
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>

Stand 05/2024

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!